

# **Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.**

## **SATZUNG**

**- VR 1117 AG Lübeck -**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V." Sitz des Vereins, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Belange der Priwall-Wochenendhaus- siedlung und ihrer Bewohner und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein darf sich parteipolitisch nicht betätigen und seine Mitglieder parteipolitisch nicht beeinflussen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede volljährige Person werden, die sich dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang der schriftlichen Beitrittsklärung beim Verein.

### **§ 4**

#### **Beitrag**

1. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegerühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist in der ersten Kalenderwoche des Jahres fällig und spätestens bis zum Ende des ersten Kalendermonats zu überweisen. Bei Zahlungsverzug kann er aufgrund einer auf Verlangen zu erteilenden Lastschrift-Einzugsermächtigung abgebucht werden.
3. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Zahlungen im Rückstand bleiben, obwohl sie schriftlich gemahnt wurden, haben in der Mitgliederversammlung kein Wahl- und Stimmrecht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Im Falle des Todes des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag eines Erben des Wochenendhauses oder des Grundstückes auf EINEN Erben übertragen werden. Der gezahlte Jahresbeitrag verbleibt beim Verein.
3. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres sowie frühestens nach einer Mitgliedschaft von einem Jahr zu erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es gegen die Belange und Interessen des Vereins gehandelt, das Ansehen des Vereins geschädigt oder die Satzung und Beschlüsse des Vereins missachtet hat;
  - b) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand eingelegt werden.  
Macht das Mitglied von dem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.  
Andernfalls entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung (kein Stimmrecht).

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Schriftführer,
  - Kassenführer.

Er kann um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
2. Als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Kassenführer ist gleichzeitig der 3. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl eines Vorstandes.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er ist auch zuständig für die Verwaltung des vereinseigenen Grundstückes Sanddornweg 72 a. Verkauf und Belastung dieses Grundstückes sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zulässig.

5. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen zu fördern und zu verwirklichen:
  - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder ungeachtet ihres Status als Mieter oder Teileigentümer gegenüber der Hansestadt Lübeck und/oder der Teileigentumsverwaltung sowie sonstigen Ämtern, Behörden, Verwaltungen und Versorgungsbetrieben, politischen Gremien und Parteien sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Gemeinschaftssinn und das Gemeinschaftsgefühl zu fördern sowie das rücksichtsvolle Zusammenleben zu erleichtern.
6. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäß Geschäftsführung bis zur Bestätigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorläufige Beschlüsse zu treffen und Einsprüche einzulegen, falls nicht sofort eine Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einberufen werden kann.
7. Der Vorstand hat wenigstens zwei Vorstandssitzungen jährlich abzuhalten. Diese werden einberufen vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben und Zwecke Arbeitsausschüsse zu bilden und Obleute zu bestimmen.

#### § 7

##### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung hat bis zu zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer bleiben bis zu Neu- oder Wiederwahlen im Amt.
3. Die Kassenprüfer haben die Übereinstimmung und Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie des Kassenstandes auf der Grundlage der auf Verlangen vorzulegenden Belege und Kontoauszüge sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Dazu gehört die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht sind und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

#### § 8

##### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Wahlleiter übertragen werden.

3. Über die Art der Abstimmung verfügt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von diesem und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.  
Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.  
Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (ggf. per e-Mail oder Fax) bekanntgegebene Adresse abgeschickt wurde. Einladungen per Fax oder e-Mail sind zulässig.  
Nachträgliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum schriftlich zuzustellen.  
Ein derartiger Antrag ist der Mitgliederversammlung vor Genehmigung der Tagesordnung mitzuteilen, die über die Ergänzung der Tagesordnung zu beschließen hat.  
Zur Annahme ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.  
Das gilt auch für Anträge zu Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

## § 9

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Satzung wurde am 15.05.1950 beim AG Lübeck unter VR 1117 eingetragen.  
Die vorstehende Satzung wurde am 2. Mai 2004 beschlossen.